

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 45 vom 01.12.2010 S. 4764, Änderung AM I 11/30.03.2012 S: 417 und AM I 46/21.12.2012 S. 3152, Änd. AM I 19/22.04.2013 S. 562, Änderung AM I/42 vom 25.09.2013 S. 1640, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 349, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1131, Änd. AM I/20 vom 06.04.2016 S. 573, Änd. AM I/50 v. 29.09.2016 S. 1303, Änd. AM I/10 v. 14.03.2017 S. 107, Änd. AM I/37 v. 27.07.2018 S. 688, Änd. AM I/29 v. 18.06.2021 S. 610, Änd. AM I/28 v. 27.09.2023 S. 1018, Änd. AM I/24 v. 30.07.2024 S. 518

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 19.06.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.07.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.07.2024 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1080), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2. Satz 2 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 [aufgehoben]
- § 6 [aufgehoben]
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 [aufgehoben]
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

§ 15 Prüfungskommissionen

IV. Übergangsbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine biologienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und ihre Kenntnisse so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen Teilgebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,

b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte theoretische Kenntnisse mit biologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für einen reibungslosen Studienverlauf werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache empfohlen. ²Zudem sind gute Englischkenntnisse zu Studienbeginn von Vorteil, denn für das Pflichtmodul Scientific English I werden Englischkenntnisse der Mittelstufe II (B2) benötigt. ³Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 130 C, darunter
 - aa) der erste Studienabschnitt (50 C)
 - bb) Grundlagenmodule (80 C)
- b) auf den Professionalisierungsbereich 38 C, darunter
 - aa) eine Fachvertiefung
 - bb) Schlüsselkompetenzen
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt und den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium).

(4) ¹Der erste Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von 50 C. ²Im ersten Studienabschnitt erwerben die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen. ³Darüber hinaus werden

die benötigten allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Durchführung moderner Biowissenschaften vermittelt.

(5) ¹Der zweite Studienabschnitt (drittes bis sechstes Fachsemester) dient der Fortführung der im ersten Studienabschnitt begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse, und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Er umfasst Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 80 C, wobei entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden müssen. ³Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus Vorlesung und Praktikum, um neben den theoretischen Kenntnissen auch praktische Methodenkompetenzen zu vermitteln.

(6) Biologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes können erst besucht werden, wenn Pflichtmodule des ersten Studienabschnittes im Umfang von mindestens 40 C erfolgreich absolviert wurden.

(7) ¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs ist aufbauend auf den Grundlagenmodulen in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich Literaturreseminar und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit muss im selben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden. ³Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.

(8) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen der vier angebotenen Studienschwerpunkte zu absolvieren:

- a) Bioinformatik,
- b) Molekulare Biowissenschaften,
- c) Neuro- und Verhaltenswissenschaften
- d) Organismische Biologie.

²Zudem ist auch ein Studium ohne Studienschwerpunkt möglich. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagen- und Fachvertiefungsmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Modulübersicht eingeschränkt. Weiterhin müssen das wissenschaftliche Projektmanagement und die Bachelorarbeit in einem zum Schwerpunkt passenden Fachgebiet absolviert werden.

(9) ¹Im Bereich der Schlüsselkompetenzen kann neben verpflichtenden Bioethik- und Sprachkompetenzen ein eigenes Profil entwickelt werden, je nach individuellen und Neigungen und Berufswünschen. Die Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden dabei im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II nachweisen können. ³Zu diesem Zweck

durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen.

(10) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 -aufgehoben-

§ 6 -aufgehoben-

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Praktikum beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Insgesamt müssen entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das sechste der zu absolvierenden biologischen Grundlagenmodule (vergl. § 4 Abs. 5) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen Grundlagenmodul auf Antrag ausschließlich zulässig, wenn

a) eines der zunächst belegten biologischen Grundlagenmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) wenigstens fünf der zunächst belegten sechs Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als acht biologischen Grundlagenmodulen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht innerhalb der Modulbeschreibung geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ³In einem biologischen Grundlagenmodul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig

berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul an dem jeweiligen Praktikum nicht regelmäßig teilgenommen haben (Praktikumsabbruch), und für die die Prüfungskommission für den Praktikumsabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat; von einer nachrangigen Berücksichtigung wird abgesehen, wenn sich die oder der Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befindet.

(4) ¹Die Zulassung zu Modulen der Fachvertiefung ist möglich, wenn

- a) der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert wurde, und
- b) fünf Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts, darunter das biologische Grundlagenmodul, welches Voraussetzung für die gewählte Fachvertiefung ist, erfolgreich absolviert wurden.

²Bei der Zulassung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Note des jeweils für das Vertiefungspraktikum vorausgesetzten biologischen Grundlagenmoduls erstellt. ³Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. ³Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze können über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die Studienberaterinnen und Studienberater, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät für Biologie und Psychologie, die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Fakultät für Biologie und Psychologie insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1)
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Fragen zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) *ein Seminarvortrag*. Seminarvorträge sind Referate, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen Zusammenfassung in Textform und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet werden.

b) *ein schriftlicher Bericht*. In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Textform darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

c) *ein wissenschaftliches Forschungskonzept*. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Textform darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

d) *ein Protokoll*. In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Textform darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, wissenschaftliche Forschungskonzepte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 -aufgehoben-

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 118 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C, wenigstens 5 biologische und nichtbiologische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C, ein Modul „Fachvertiefung“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In-oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In-oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt (vergl. §.11 Abs.3). ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende im Bachelor-Studiengang „Biologie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Microbiology and

Biochemistry“, „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Biodiversity, Ecology and Evolution“ der Fakultät für Biologie und Psychologie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. ⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeiterverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen Module nur aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist nur im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul nicht zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.

(2) ¹Zwei bestandene Modulprüfungen des ersten und eine bestandene Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können

Module der Fachvertiefung und die Bachelorarbeit nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden nachfolgend genannte Module im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden:

- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) nichtbiologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts,
- c) maximal ein biologisches Grundlagenmodul, soweit es nicht Voraussetzung für ein absolviertes Modul der Fachvertiefung ist und nicht innerhalb eines Studienschwerpunktes absolviert wurde, und
- d) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – d) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 32 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis wahlweise mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert wurden, oder
- b) zwei biologische Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden, oder
- c) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen.

(7) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 29/2006 S. 2869) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 8/2006 S. 422) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte

A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.111 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

**B) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Bioinformatik“**

Im Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Informatik und Bioinformatik eingeschränkt.

Modellstudienplan „Bioinformatik“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 30 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	Freie Profilbildung 8 C
3. Σ 31 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	
4. Σ 31 C	B.Bio.117 Genomanalyse 10 C	B.Inf.1102 Praktische Informatik 10 C	B.Inf.1802 Programmierpraktikum 5 C	Freie Profilbildung 3 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C
5. Σ 30 C	B.Bio.115 Entwicklungsbiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C		
6. Σ 30 C	B.Bio.152 Fachvertiefung Bioinformatik 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

**C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Molekulare Biowissenschaften“**

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt.

Modellstudienplan „Molekulare Biowissenschaften“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Che.8002 Physikalische Chemie 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.155 Fachvertiefung Mikrobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

**D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Neuro- und Verhaltenswissenschaften“**

Im Studienschwerpunkt „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Neuro- und Verhaltenswissenschaften eingeschränkt.

Modellstudienplan „Verhaltens- und Neurobiologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Bio.130 Biokognition 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.131 Verhaltensbiologie 10 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.156 Fachvertiefung Neurobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

E) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Organismische Biologie“

Im Studienschwerpunkt „Organismische Biologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Ökologie und Diversität eingeschränkt.

Modellstudienplan „Organismische Biologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Che.8002 Physikalische Chemie 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.156 Fachvertiefung Neurobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

E) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist im Studienverlauf möglich und wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen. Mit der Planung des Aufenthalts ist frühzeitig zu beginnen, insbesondere die Studienplanung sollte mit dem Koordinator des Studiengangs rechtzeitig besprochen werden.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“ – mit Auslandssemester					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C
4. Σ 33 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	
5. Min. 28 C	Auslandssemester				
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					